

## Ein Fall für die Rechtsschutzversicherung: Kastration des

### Zuchthengstes

Streit endete vor Gericht

WMD Brokerchannel, Ausgabe 21/06

23.05.2006 ■ Gerhard K. züchtet Lamas. Und Pferde. Der Landwirt aus dem südlichen Niederösterreich hat sich auf Vollblutaraber spezialisiert. Besonders beliebt sind solche mit schwarzem Fell.

Dawaad El Shahin, das Hengstfohlen, ist ein Rappe und für die Zucht im Gestüt geplant. Als sie den Züchter besucht, um ein Lama zu erwerben, verliebt sich eine Wienerin in das Tier. Frau B. möchte das Pferd unbedingt haben, Herr K. hatte es für die Zucht vorgesehen. Nach einigen Verhandlungen kommt es zu folgender Einigung: Herr K. verkauft an das Ehepaar B. das Fohlen, sichert sich aber im Kaufvertrag das ausschließliche Zuchtrecht. Dafür wird auch nur der halbe ursprünglich vorgesehene Kaufpreis verrechnet.

Als der Landwirt das mittlerweile 2 ½ Jahre alte Pferd zu sehen wünscht, um sich über dessen Entwicklung zu informieren, wird ihm dies vom Ehepaar B. verwehrt. Unter Hinweis auf die ihm vorbehaltenen Zuchtrechte drängt Herr K. darauf, das Pferd besichtigen zu können. Statt dessen flattert ihm ein Brief des Anwalts von Herrn und Frau B. ins Haus: „...Ich teile mit, dass die in diesem Vertrag enthaltene Verpflichtung, das Pferd zum Deckeinsatz zur Verfügung zu stellen, aus mehreren Gründen hinfällig ist. Der wichtigste Grund ist der, dass das Pferd auf Grund einer tierärztlichen Indikation ... kastriert werden musste.“

Vor Gericht sah man sich wieder, denn der somit verhinderte Pferdezüchter hat, seinen D.A.S. Rechtsschutz zur Seite, die „restlichen“ 8.720,74 € eingeklagt. Jenen Teil des Kaufpreises, den der Landwirt gegen Einräumung der ausschließlichen Zuchtrechte nachgelassen hatte.

In erster Instanz hat das BG Innere Stadt dem Landwirt recht gegeben, insbesondere, weil das Ehepaar B. nicht nachweisen konnte, dass die Kastration des Rappen die einzig medizinisch indizierte Behandlung war. Der vermutete Hodentumor war nicht histologisch nachgewiesen und im übrigen hätte man dem Araberhengst den zweiten, unauffälligen Hoden belassen können.

Aus dem Urteil: „Durch die von den Beklagten vorgenommene, medizinisch nicht indizierte Kastration des Verfahrens gegenständlichen Pferdes, gingen die Zucht- und Deckrechte des Klägers verloren; für diese war jedoch nach den im Kaufvertrag getroffenen Vereinbarungen ein Abzug vom grundsätzlichen Kaufpreis von 50%, nämlich in Höhe des geltend gemachten Klagsbetrages, vereinbart worden, was bedeutet, dass die Zucht- und Deckrechte des Klägers einvernehmlich von den Parteien mit diesem Betrag bewertet wurden.“

D.A.S. Rechtsschutz zu dem Prozess: „Das sehr emotional geführte Verfahren hat auch in zweiter Instanz zu einem vollen Prozessgewinn für unseren Kunden Gerhard K. geführt. Allein auf klägerischer Seite sind 6.299 € an Prozesskosten entstanden, zu deren Ersatz die Beklagten verurteilt wurden. Das Urteil ist rechtskräftig.“